

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

für die Turn- und Festhalle Edelfingen ab 01.10.2018

A. ZWECKBESTIMMUNG

1. Die Stadt Bad Mergentheim stellt die Turn- und Festhalle Edelfingen in erster Linie den Vereinen, Gruppen und Institutionen usw. des Stadtteils Edelfingen für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Räume können in Einzelfällen den Einwohnern für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Abhaltung von Polterabenden wegen der damit verbundenen Lärmbelästigung der Anwohner grundsätzlich nicht genehmigt wird.
3. Die Räume können in Einzelfällen auch Vereinen, Gruppen, Institutionen usw. aus der Kernstadt und den anderen Stadtteilen sowie auswärtigen Antragstellern überlassen werden.
4. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall durch den Oberbürgermeister erteilt werden.

B. RÄUMLICHKEITEN

1. Turn- und Festhalle

Zusammen mit der Turn- und Festhalle werden folgende Nebenräume überlassen:

- a) Foyer/ Eingangsbereich
- b) WC- Anlagen im Foyer/ Eingangsbereich
- c) Garderobe/Eingangsbereich
- d) Küche (bei Bedarf)
- e) Bühne
- f) Behinderten WC im Umkleidebereich

Nicht überlassen werden sämtliche Geräteräume, die Toiletten und die Umkleideräume der Turn- und Festhalle.

Zur Verfügung stehen:

- a) Geschirr/Gläser auf Anfrage gegen Kautions. Bei Verlust oder Beschädigung werden die Kosten in Rechnung gestellt.**
- b) 53 Tische/378 Stühle**
- c) Reinigungsgerätschaften wie Besen groß/klein, Kehrschaufel usw.**

Zulässige Personenzahl lt. Bestuhlungsplan:

max. 562 Personen ohne Bestuhlung

max. 432 Personen Sitzplätze bei Bestuhlung in Reihen

max. 288 Personen Sitzplätze an Tischen

Seitens des Veranstalters ist, ggf. durch entsprechende Einlasskontrollen, sicherzustellen, dass die o.g. jeweils zulässige Personenzahl im gesamten

Gebäude nicht überschritten wird. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird stichprobenartig von der Ortschaftsverwaltung kontrolliert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesamte Freifläche/Außenbereich nicht als Veranstaltungsfläche genutzt werden darf.

Für benötigtes/notwendiges Personal zur Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer selbst zu sorgen.

C. ANTRAGSTELLUNG

1. Anträge auf Überlassung der Turn- und Festhalle sind beim Ortsvorsteher bzw. bei der örtlichen Verwaltungsstelle einzureichen. Der Antrag sollte mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden. Die Genehmigung auf Überlassung erfolgt schriftlich. Durch die Genehmigung kommt ein Benutzungsvertrag zustande.
2. Die Ortschaftsverwaltung versucht, Veranstaltungsüberschneidungen zu verhindern. Bei Veranstaltungsüberschneidungen ist die Ortschaftsverwaltung berechtigt, Anträge auf Überlassung der Turn- und Festhalle abzulehnen. Zeichnen sich für die genannten Räume Veranstaltungsüberschneidungen ab, wird Antragstellern des Stadtteils Edelfingen der Vorrang eingeräumt.

D. VERWALTUNG UND AUFSICHT

1. Die Turn- und Festhalle mit Nebenräumen wird von der Verwaltungsstelle Edelfingen verwaltet. Die Aufsicht vor Ort obliegt grundsätzlich dem Veranstalter; er übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der Veranstalter hat die hierfür verantwortliche Person mit der Antragstellung auf Überlassung der Räume zu benennen.
2. Unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 1 sind Anordnungen der Verwaltungsstelle und ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
3. Soweit von der Verwaltungsstelle dem Nutzer Schlüssel für die Räume überlassen worden sind, hat die verantwortliche Person für das Abschließen der Türen, das Löschen der Lichter usw. zu sorgen.
4. Die Stadt Bad Mergentheim behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z. B. durch dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse stehenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.
5. Bei einem Verstoß gegen eine der Vertragsbestimmungen, bei dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass es zu Schäden

am Eigentum der Stadt kommen wird bzw. eine Gefahr für die Nutzer absehbar ist, kann die Stadt oder deren Beauftragte, insbesondere der Ortsvorsteher, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt oder deren Beauftragte in diesem Fall zur sofortigen Räumung der überlassenen Räume verpflichtet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen, die einen rechtspolitischen Verlauf annehmen, die vorstehende Genehmigung erlischt und die Veranstaltung von Vertretern der Stadt Bad Mergentheim oder der Polizei aufgelöst werden kann.

Der Stadt hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Veranstalter zu zahlen.

Bei Verstößen gegen eine der Bestimmungen der Benutzungsordnung kann des Weiteren eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 € im Einzelfall festgesetzt werden.

Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet, Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt.

6. Bei Antragstellung auf Überlassung der Räume ist das Programm für die Veranstaltung vorzulegen.

E. ENTGELTE PRO TAG

1. Turn- und Festhalle ohne Küche	170,00 €
Küchenbenutzung	60,00 €
Zuschlag für Heizung	43,00 €
Nassreinigung Hallenboden/Treppenhaus/Toiletten	50,00 €
Reinigung Küche	50,00 €

Vorstehende Entgelte verstehen sich jeweils inkl. der Energiekosten (Strom, Wasser, Abwasser). Das Auf- und Abstuhlen hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung ordnungsgemäß an dem vorgesehenen Platz im Stuhllager aufzubewahren.

2. Für Veranstaltungen Auswärtiger (außerhalb des Stadtgebiets) erhöhen sich die Entgelte für die Hallen- und Küchenbenutzung (nicht das Entgelt für Heizung und Reinigung) um 50%. Für kommerzielle Veranstaltungen wird auf die Entgelte für die Räume und Küche ein Aufschlag von 100% erhoben. Dies gilt nicht für kulturelle Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder verlangt werden und/oder Getränke und Speisen gegen Entgelt verkauft werden.
3. Sozial-caritative und sportliche Veranstaltungen sind entgeltfrei. Die Kosten für Heizung und Reinigung sind jedoch zu entrichten.

4. Für Vereinsübungsabende wird bis auf weiteres kein Entgelt verlangt. Die Vereine sind jedoch verpflichtet, die Räume nach jeder Übungsstunde in sauberem Zustand zu hinterlassen.
5. Für Veranstaltungen Edelfinger Vereine ohne Eintritt und mit kostenloser Bewirtung sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche werden keine Entgelte verlangt. Die der Stadt durch die Veranstaltung entstehenden Kosten für Heizung und Reinigung sind jedoch zu ersetzen.

Für die 1. Veranstaltung Edelfinger Vereine pro Jahr erfolgt ein Nachlass von 50% für die Überlassung der Räume; die Kosten für Küchennutzung, Heizung und Reinigung sind jedoch in voller Höhe zu entrichten.

Bei Veranstaltungen Edelfinger Vereine, die anlässlich des 25., 50., 75. usw. Vereinsbestehens abgehalten werden, werden keine Entgelte für die Raumbenutzung verlangt; die Kosten für Küchennutzung, Heizung und Reinigung sind jedoch in voller Höhe zu entrichten.

Für Veranstaltungen Edelfinger Vereine werden bei Anmietung der Küche lediglich die Kosten für die Küchennutzung, nicht aber die Kosten für die Küchenreinigung in Rechnung gestellt.

6. Kegelbahnbetrieb
Je nach Dauer der Veranstaltung hat der Veranstalter dem Kegelbahnbetreiber einen Betrag von 25 € als Entschädigung zu zahlen, wenn während einer Veranstaltung der Kegelbahnbetrieb wegen Lärmbelästigung eingestellt werden muss.
7. Bei Abhaltung von Kursen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung wird pro Stunde generell eine Pauschale von 13,00 € erhoben.
8. Im Einzelfall kann pro Veranstaltung eine Kautionshöhe von bis zu 1.500,00 € verlangt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ortsvorsteher. Die hinterlegte Kautionshöhe kann mit unvorhergesehenen Mehrkosten/Kosten für Beschädigungen an den überlassenen Räumlichkeiten sowie der Einrichtung verwendet werden. Über den Kautionsbetrag hinausgehende Schadenersatzforderungen der Stadt bleiben hiervon unberührt. Sofern die Kautionshöhe nicht in Anspruch genommen werden muss, wird diese nach der Veranstaltung zurückgezahlt.
9. Die Entgelte sowie die Nebenkosten und ggf. die Kautionshöhe sind bis eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung bei der Stadtkasse fällig. Ist keine Zahlung bis eine Woche vor der Veranstaltung eingegangen, kann im Einzelfall die Genehmigung widerrufen werden.
10. Sofern die Veranstaltung abgesagt wird, ist vom Veranstalter für den der Stadt entstandenen Aufwand ein Entgelt von 50,00 € zu bezahlen.

F. PFLICHTEN DES NUTZERS

Die Überlassung erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Vor Übergabe der Schlüssel und vor Rückgabe der Räume durch den Veranstalter erfolgt jeweils ein gemeinsamer Durchgang von Veranstalter und Ortsvorsteher oder einer von ihm benannten Person. Vorhandene Mängel vor und nach einer Veranstaltung werden schriftlich protokolliert; das Protokoll ist von Veranstalter und Ortsvorsteher bzw. der von ihm benannten Person zu unterschreiben.

Beschädigungen jeglicher Art sind dem Ortsvorsteher unverzüglich zu melden. Ausschankgenehmigungen sind 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Sachgebiet 32, Amt für öffentliche Ordnung, zu beantragen. Vordrucke sind beim Amt für öffentliche Ordnung, SG 32 und bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Sofern weitere Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat diese der Nutzer auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen (z. B. Sperrzeitverkürzung, GEMA, gewerberechtliche Genehmigungen usw.)

Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Nutzer die überlassenen Räume bis spätestens 7.00 Uhr des folgenden Tages besenrein zurückzugeben. Die Küche muss hygienisch sauber und gereinigt sein, die Toiletten müssen hygienisch sauber übergeben werden. Ebenso sind Tische und Stühle sauber zu übergeben. Angefallener Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

Der Beginn und das Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Benutzungsvertrag festgelegten Zeitraum. Die Übergabe der Räumlichkeiten findet nach Absprache statt, Die Nutzung der Räumlichkeiten ist von 12.00 Uhr am Veranstaltungstag bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Tag gestattet. Der Termin zur Rücknahme der Küche findet nach Absprache statt.

Jegliche Änderung in den Räumen, insbesondere Ausschmückungen und Einbauten bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Bad Mergentheim. Nägel und Haken dürfen weder in Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Fußböden, Wände und Decken sowie der Einrichtungsgegenstände ist untersagt. Preistafeln und Programme dürfen nur an der hierfür vorgesehenen Pinwand angebracht werden (Magnet). Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind.

Putz,- Geschirr- und Handtücher werden vom Veranstalter selbst gestellt.

Festzeltgarnituren dürfen in der Turn- Festhalle nicht aufgestellt werden.

Der Veranstalter sowie die Teilnehmer und Besucher der jeweiligen Veranstaltung haben die Parkplätze im Bereich Turn- Festhalle zu benutzen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Bad Mergentheim sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen (vor allem im Hinblick auf die Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft) eingehalten werden. Ein entsprechender Auszug aus der Polizeiverordnung wird bei Antragstellung dem Veranstalter ausgehändigt.

Bei Musikveranstaltungen mit elektroakustischen Anlagen oder mit Livemusik ist der Raumschallpegel (Mittelungspegel) – gemessen etwa in Raummitte – auf 90 dB (A) zu begrenzen und die Fenster sind geschlossen zu halten.

Im Hinblick auf die Brandverhütungsvorschriften sind folgende Bestimmungen strikt einzuhalten:

In allen Räumlichkeiten der Turn- und Festhalle gilt absolutes Rauchverbot.

Das Nutzen von Nebelmaschinen und sonstigen raucherzeugenden Maschinen ist verboten. Falls es hierdurch zur Auslösung der Rauchmelder kommt und zum Feuerwehreinsatz führt, werden die dafür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Ein- und Ausgänge müssen stets geöffnet sein und dürfen, wie auch die Fluchtwege, nicht zugestellt werden. Das Licht bei sämtlichen vorhandenen Notausgangsbeleuchtungen muss während einer Veranstaltung stets brennen. Evtl. Dekorationen dürfen nur aus nicht brennbarem bzw. schwer entflammbarem Material sein.

Seitens des Veranstalters ist sicher zu stellen, dass sich – eingeschlossen des Personals – jeweils nur die laut ausgehängten Bestuhlungsplänen max. zulässigen Personen im gesamten Gebäude aufhalten.

Dem Veranstalter wird bei Antragstellung eine Übersicht über die vorhandenen Feuerlöscher sowie eine Bedienungsanleitung ausgehändigt; das Personal ist vom Veranstalter in die Bedienung der Feuerlöscher entsprechend einzuweisen.

Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich verboten. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen lediglich bis 24.00 Uhr gestattet. Der Veranstalter hat in geeigneter Weise (z. B. durch Einlasskontrollen oder durch Lautsprecherdurchsagen) auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuweisen.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche sind nicht gestattet. Ebenso sind die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mix-Getränke) an Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Sollten künftig Verstöße gegen Sperrzeitbestimmungen festgestellt werden, ist bei Wiederholungsveranstaltungen mit einer Verlängerung der Sperrzeit (dies bedeutet eine Verkürzung der Veranstaltung) zu rechnen.

Sowohl bei Beantragung auf Überlassung der Turn- und Festhalle als auch im Sperrzeitantrag ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese verantwortliche Person muss während der Veranstaltung anwesend sein und der Polizei als Ansprechpartner bereitstehen.

Bei den Einlasskontrollen ist auch eine erhöhte Aufmerksamkeit auf potentielle Gewalttäter zu nehmen. Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist bei den entsprechenden Anträgen die genaue Benennung des Verantwortlichen erforderlich sowie eine ausreichende Anzahl von Ordnern aufzuführen.

Die Eckpunkte des landkreisweiten Konzeptes „Festkultur“ werden bei Genehmigung der Veranstaltung ausgehändigt und sind einzuhalten.

G. HAFTUNG

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Beschädigte oder fehlende Geräte und Einrichtungsgegenstände sind der Stadt Bad Mergentheim zu ersetzen; der Veranstalter erhält hierfür nach der Veranstaltung eine gesonderte Rechnung von der Stadt Bad Mergentheim. Dasselbe gilt bei Beschädigung sonstiger Teile der Einrichtung.

Die Küche wird ohne Inventar überlassen.

Stadt und Nutzer haften jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mieter hat auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der jeweilige Nutzer hat für evtl. notwendige Versicherungen und Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

H. WEITERE VEREINBARUNGEN

Vorstehende Benutzungsordnung wird dem Nutzer bei Antragstellung ausgehändigt und gilt mit der Abgabe des unterschriebenen Antrags als anerkannt.

Sämtliche bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnungen der Turn- und Festhalle Edelfingen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Bad Mergentheim, den 24.09.2018



Udo Glatthaar
Oberbürgermeister